

# RS Vwgh 1991/2/5 90/05/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.1991

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L70704 Theater Veranstaltung Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

## Norm

BauO OÖ 1976 §29 Abs3;  
BauO OÖ 1976 §33 Abs1 litg;  
BauRallg;  
BauV OÖ 1985 §44 Abs2;  
BauV OÖ 1985 §44 Abs3;  
BauV OÖ 1985 §44 Abs4;  
BauV OÖ 1985 §95;

## Rechtssatz

Die Bewilligungsfähigkeit von Holzbauten kann nicht aus § 95 OÖ BauV abgeleitet werden, weil diese Bestimmungen betreffend bauliche Anlagen aus Holz und anderen brennbaren Baustoffen nicht als *lex specialis* zu den sonst geltenden Bestimmungen des OÖ Baurechts zu beurteilen sind, vielmehr der Landesgesetzgeber hier in besonderer Weise jenen Gefahren vorbeugen wollte, die sich aus der Verwendung von Holz und anderen brennbaren Baustoffen ergeben. Keinesfalls kann eine Auslegung dieser Regelung dazu führen, daß eine sonst nicht zulässig bebaubare Fläche auf Grund dieser Bestimmungen einer Bebauung zugeführt werden darf.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050183.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)